

## Vatikan: Grundlagenvertrag mit Israel unterzeichnet

*Ein Stolperstein in den Beziehungen zwischen katholischer Kirche und Judentum ist weggeräumt: Der Apostolische Stuhl und Israel unterzeichneten am 30. Dezember ein Abkommen, das u. a. die Aufnahme diplomatischer Beziehungen vorsieht. Die Verhandlungen gehen unterdessen weiter.*

Das weihnachtliche Interesse an allem, was das Heilige Land betrifft, hätte kaum einen Termin geeigneter erscheinen lassen können: Am 30. Dezember wurde im israelischen Außenministerium in Jerusalem ein Abkommen zwischen Israel und dem Apostolischen Stuhl unterzeichnet, das den Anfang setzt für geregelte gegenseitige Beziehungen (Wortlaut der – neben der hebräischen – verbindlichen englischen Fassung: Origins, 13.1.94, 525 ff.). Die israelische Regierung wurde bei der Vertragsunterzeichnung vom stellvertretenden Außenminister Yossi Beilin vertreten, der Apostolische Stuhl durch Unterstaatssekretär Claudio Maria Celli aus dem vatikanischen Staatssekretariat.

### Jerusalem bleibt unerwähnt

Die erste vertragliche Vereinbarung zwischen Israel und dem Apostolischen Stuhl kam damit nur wenige Monate nach einer ersten Einigung zwischen Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation (PLO) (vgl. HK, November 1993, 555) zustande. Zum neuen „Sondervertreter“ des Apostolischen Stuhls in Israel ernannte der Papst den bisherigen Apostolischen Delegaten in Jerusalem und Palästina, Erzbischof *Andrea Cordero Lanza di Montezemolo*. Der Vertrag bedarf noch der Ratifikation durch die Jerusalemer Knesset sowie den Papst. Der Vertrag, der im Text selbst eine „erste Grundlagenübereinkunft“ („first and fundamental agreement“)

genannt wird, war von der zuständigen Kommission am 29. Dezember abschließend beraten worden. 17 Monate waren damit seit der Einrichtung der Kommission am 29. Juli 1992 (vgl. HK, September 1992, 408 f.) vergangen. Der Sache nach ist er nicht mehr als eine *erste Zwischenvereinbarung* innerhalb eines sich fortsetzenden Beratungs- und Verhandlungsprozesses. In der Präambel wird er bezeichnet als eine „Basis für die fortdauernde Entwicklung ihrer (des Apostolischen Stuhls und Israels, K.N.) gegenwärtigen und künftigen Beziehung und für den Fortschritt der Arbeit der Kommission“.

In gleich mehreren Artikeln werden Vereinbarungen über den sich anschließenden Verhandlungsprozeß getroffen: Nach Artikel 12 besitzt die einmal beschlossene Tagesordnung der beiderseitigen Gespräche aus dem Jahre 1992 auch weiterhin Gültigkeit, jedoch mit der Möglichkeit, neue Themen aufzunehmen, sofern beide Seiten dem zustimmen. Die Frage nach dem *rechtlichen Status* der katholischen Kirche in Israel wird den weiteren Verhandlungen zugewiesen, bis der Bericht einer gemeinsamen Expertenkommission dazu vorliegt (Artikel 3 Paragraph 3).

Artikel 10 bekräftigt zunächst in Paragraph 1 das „Recht der katholischen Kirche auf Eigentum“ in allgemeiner Form, ohne daß jedoch bereits konkrete Vereinbarungen getroffen würden. Diese Festlegungen sollen in einem späteren Abkommen enthalten sein, das – Paragraph 2 desselben Artikels – „für beide Seiten annehmbare Lösun-

gen in bezug auf die ungeklärten, ungelösten und strittigen Probleme Eigentums-, Wirtschafts- und Steuerfragen betreffend bringt, und zwar der katholischen Kirche im allgemeinen wie auch katholischer Gemeinschaften und Institutionen im besonderen“. Zum Zwecke dieser kommenden Verhandlungen sollen bilaterale Unterkommissionen gebildet werden. Beginnen sollen sie innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages und innerhalb von zwei Jahren abgeschlossen sein.

Dem Charakter einer ersten Zwischenvereinbarung entspricht auch die Tatsache, daß zentrale Fragen der israelisch-vatikanischen Beziehungen wie etwa die Jerusalemfrage in dem Abkommen nicht angesprochen werden. *Jerusalem* wird in dem Vertrag ein einziges Mal erwähnt: in der abschließenden Datums- und Ortsangabe der Vertragsunterzeichnung. Der Sitz der künftigen Apostolischen Nuntiatur in Israel wird, mit Rücksicht auf den weiterhin umstrittenen Status des Ostteils der Stadt, nicht in Jerusalem am Sitz der israelischen Regierung sein, sondern in Jaffa, am Rande Tel Avivs, wie unterdessen bekanntgegeben wurde. Weiterhin geöffnet bleiben soll, das gab der Vatikan gleichfalls bekannt, die Apostolische Delegation für Jerusalem und Palästina, die seit 1948 für Jordanien und Israel zuständig war.

Bei den „Heiligen Stätten“ gelangt das Abkommen über eine Festschreibung des Status quo nicht hinaus. Der Vertrag unterscheidet zwischen *christlichen* und *katholischen* Stätten: Die vertragsschließenden Parteien verpflichten sich, den „Status quo“ in den christlichen Heiligen Stätten und die – seit 1852 geltenden – „Rechte der christlichen Gemeinschaften untereinander“ „aufrechtzuerhalten und zu respektieren“ (Artikel 4 Paragraph 1). Außerdem verpflichten sich beide Seiten „zum fortdauernden Respekt und Schutz des eigenen Charakters der katholischen Heiligen Stätten, wie Kirchen, Klöster, Konvente, Friedhöfe und dergleichen“ (Artikel 4 Paragraph 3).

Ausdrücklich werden zwar auch die von Israel seit 1967 besetzten Gebiete